



Ausführungsbestimmungen für die Angelfischerei in Fliessgewässern

Gültig ab 01.01.2025

Fischereiaufsicht des Kantons Schwyz

Kreis I

Schwyz, Gersau, Küssnacht

Dettling André

Telefon: 079 172 66 06

e-mail: andre.dettling@sz.ch

Kreis II

Einsiedeln, March, Höfe

Jens-Peter Schaefer

Telefon: 079 172 66 07

e-mail: jens-peter.schaefer@sz.ch

Amt für Gewässer

Amt für Gewässer
Abteilung Fischerei
Bahnhofstrasse 9
Postfach 1214
6431 Schwyz

Telefon: 041 819 18 48

e-mail: fischerei@sz.ch

URL: www.sz.ch/fischerei

(Vom 10. Dezember 2024)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf das Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991¹ die bundesrätliche Verordnung vom 24. November 1993², das Gesetz über die Fischerei vom 10. Mai 1965³ und das Kantonale Fischereigesetz vom 18. März 2009⁴,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Ausführungsbestimmungen gelten für die fließenden Gewässer des Kantons Schwyz. Für die Konkordatsgewässer gelten deren eigenen Ausführungsbestimmungen.

² Die Ausgleichsbecken Sali, Waldi, Riedplätz und Grünenwald, Muotathal, sowie Rempen, Vorderthal, gelten als Fließgewässer und dürfen nur mit dem Bachfischerei-Patent (Patent II) befischt werden.

³ Als Grenze zwischen der Bach- und der Seefischerei gilt die Einmündung des Fließgewässers in den See bei normalem Wasserstand bzw. normaler Stauquote. In den grösseren Fließgewässern ist die Grenze mit einer rechteckigen Signaltafel (blauer Grund; rotes F) markiert.

II. Schutzbestimmungen

§ 2 1. Zeitliche Einschränkung der Fischerei

¹ Das Fischen in Fließ- und diesen gleichgestellten Gewässern ist erlaubt vom 1. April bis 15. September von 04.00 Uhr bis 23.00 Uhr.

² Es gelten folgende Schonzeiten:

- a) Seeforellen 16. August – 31. März
- b) Bachforellen 16. September – 31. März
- c) Aeschen 16. September – 30. April

³ Der Fang von Krebsen ist ganzjährig im ganzen Kanton untersagt. Vorbehalten bleiben Ausnahmegewilligungen durch das zuständige Amt.

§ 3 2. Fangmasse

¹ Folgende Fische haben Mindestfangmasse:

- a) Bachforellen 28 cm
- b) Seeforellen 35 cm
- c) Aeschen 32 cm

² Die Fischlänge wird von der Kopfspitze bis zu den Spitzen der natürlich ausgebreiteten Schwanzflosse gemessen.

³ Fische, die zurückgesetzt werden, sind sofort und schonend mit nassen Händen wieder in das Gewässer zurückzusetzen. Bei verschlucktem Haken ist das Vorfach so knapp wie möglich durchzuschneiden.

⁴ Abweichend von Abs. 1 haben in der Sihl, der Alp und der Muota folgende Fischarten ein Entnahmefenster: Bachforellen von 28 cm – 38 cm und ab 48 cm.

§ 4 3. Entnahmezahlen

¹ Die Patentinhaberin oder der Patentinhaber dürfen an einem Tag insgesamt vier massige Salmoniden (Forellen, Saiblinge, Aeschen) den Gewässern entnehmen. Es ist nicht gestattet, danach weitere Fänge zu tätigen und massige Fische durch grössere zu ersetzen.

² Pro Jahr dürfen pro Fischer nicht mehr als 80 Bachforellen entnommen werden.

§ 5 4. Weitere Massnahmen⁵

¹ Schonstrecken mit Fischereiverbot:

- a) Goldbach (Nr. 10) inklusive Nebenbäche von der Mündung in den Lauerzersee bis zur Autobahn (685 525/211 375);
- b) Muota (Nr. 17) von Hinteribach, Scheibenstand 300-m-Schiessanlage (691 950/206 100) bis zur Staumauer Selgisbecken (693 890/205 150);
- c) Sihl (Nr. 76) Umgebungsbach von Stauwehr Dreiwässern und Einlauf Stauwehr (698 430/225 025) bis zum Auslauf Staubecken (698 425/224 890);
- d) Sihl (Nr. 76) Fischtreppe: Flussrichtung rechts beim Auslauf Stauwehr, Schindellegi, gegenüber Sammelstelle (696 695/225 370) bis zum Einlauf beim Stauwehr (696 720/225 370);
- e) Gewässer 644.0001 im Schutzgebiet Sägel zwischen dem Gold- und dem Chlausenbach östlich der Sägelstrasse;

² In der Alp (Nr. 61) und deren Zuflüssen von der Brücke beim Bahnhof Einsiedeln (Koordinaten 699 000 /220 475) bis zur Quelle und in der alten Sihl vom Staudamm in den Schlagen bis zur Einmündung der Alp ist nur die Fliegenfischerei erlaubt.

³ Forellenzuchtstrecken werden ein- bis zweimal jährlich abgefischt; es besteht aber kein Fischereiverbot.

⁴ An dauernd bewohnten, nicht landwirtschaftlich genutzten Grundstücken ist nur das Passieren entlang der Wasserlinie gestattet, nicht aber das Fischen.

III. Fanggeräte

§ 6 1. Aufsichtspflicht

Die Rute darf nicht aus der Hand gelegt werden, solange der Köder im Wasser ist, um das Schlucken des Köders zu verhindern.

§ 7 2. Erlaubte Fanggeräte und Methoden

¹ Für die Ausübung der Bachfischerei sind ausschliesslich die nachstehend erwähnten Fanggeräte und Fangmethoden gestattet:

- a) Eine Angelrute mit einem Einfachhaken der Grösse 1 bis 6 (s. Abbildung auf dem Patent) ohne Widerhaken und mit jeweils einem der nachstehend erwähnten natürlichen oder künstlichen Köder:
Natürliche Köder: Würmer, Maden, Insekten
Künstliche Köder: Streamer, Wurm-, Maden- und Insektenimitate, Löffel, Spinner, Wobbler, Gummifische, Gummikrebse und in ihrer Wirkung vergleichbare Köder;
- b) Für die klassische Fliegenfischerei (mit Fliegenrute, Fliegenrolle und Fliegenschnur) maximal zwei natürliche oder künstliche Fliegen, Nymphen oder Streamer, mit einem

Einfachhaken ohne Widerhaken und Hakengrösse 6 oder kleiner (s. Abbildung auf dem Patent;

c) Zapfen, Wasserkugeln (boule d'eau) oder Sbirolinos in Kombination mit einem zugelassenen natürlichen oder künstlichen Köder;

² Im Zweifel entscheidet über die Zulässigkeit eines Fanggerätes das zuständige Amt.

³ Das Hältern von lebenden Fischen ist nur bis zur Beendigung des Fischgangs gestattet.

IV. Patente, Fangstatistik und Gebühren

§ 8 1. Patente

¹ Das Bachfischerei-Patent ist persönlich und nicht übertragbar. Es ist nur mit einem amtlichen Ausweis gültig.

² Wer ein Bachfischerei-Patent erworben hat, muss den Nachweis erbringen können, dass er oder sie ausreichende Kenntnisse über die tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei hat.

³ Dieser Nachweis über ausreichende Kenntnisse wird durch den schweizerischen Sachkundenachweis (SaNa) oder eine gleichwertige Ausbildung erbracht. Die Gleichwertigkeit einer anderen Ausbildung ist gegeben, wenn sie die Minimalanforderungen des schweizerischen Sachkundenachweises erfüllt. Das zuständige Amt befindet gestützt auf diese Vorgabe über die Gleichwertigkeit anderer Ausweise.

⁴ Jugendliche Inhaberinnen und Inhaber des Bachfischerei-Patentes dürfen bis zum vollendeten 14. Altersjahr nur in Begleitung einer erwachsenen Person fischen und sind vom Nachweis ausreichender Kenntnisse über die tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei (SaNa) befreit, sofern die Begleitperson über diese Kenntnisse verfügt und die direkte Betreuung gewährleistet.

⁵ Jede Person, die ein Jahrespatent besitzt (Inner- und Ausserkantonale), hat automatisch und ohne Kostenfolge ein Gästepatent inkludiert. Dieses berechtigt die patentbesitzende Person eine Begleitperson (auch ohne SaNa) unter ihrer direkten Betreuung, mit ihren Gerätschaften und auf ihr Kontingent fischen zu lassen.

§ 9 2. Fangstatistik

¹ Patentinhaberinnen und Patentinhaber sind verpflichtet, bei der Ankunft am Fischgewässer Datum, Zeit und Bachnummer in der Statistik einzutragen. Beim Verlassen des Fischgewässers muss die Zeit erneut eingetragen werden.

² Jeder einzelne Fisch ist sofort nach dem Fang in die Fangstatistik einzutragen. Bei entnommenen Forellen muss zudem die Länge in cm angegeben werden.

³ Die Fangstatistik kann entweder in der Fischerei-App oder auf der Papierversion erfasst werden.

⁴ Die auf dem Papier erfassten Fangstatistiken für die Bachfischerei sind dem zuständigen Amt jeweils bis 31. Oktober einzureichen. Dies gilt auch, wenn keine Fänge erzielt wurden. Das zuständige Amt stellt im Unterlassungsfall eine Mahngebühr von Fr. 50.--, für Jugendliche Fr. 25.-- in Rechnung. Im Wiederholungsfall muss mit einer Administrativmassnahme (Verwarnung, Patentverweigerung) gerechnet werden.

§ 10 3. Gebühren

¹ Für die Fischerei in fliessenden Gewässern (Patent II) werden folgende Gebühren erhoben:

Bachfischerei (Patent II)	Innerkantonale		Ausserkantonale	
	Erwachsene (ab 16 J.)	Jugendliche (ab 10 J.)	Erwachsene (ab 16 J.)	Jugendliche (ab 10 J.)
Jahrespatent	Fr. 185.00	Fr. 93.00	Fr. 450.00	Fr. 170.00
Monatspatent	Fr. 90.00	Fr. 45.00	Fr. 252.00	Fr. 126.00
Tagespatent ²	Fr. 33.00	Fr. 17.00	Fr. 45.00	Fr. 25.00

² Tagespatente sind frühestens ab dem 15. Mai gültig.

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit der Inkraftsetzung dieses Erlasses werden die Ausführungsbestimmungen für die Angelfischerei an Fliessgewässern vom 19. September 2023 aufgehoben.

§ 12 Inkrafttreten

¹ Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

² Sie sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates:
Der Landammann: Michael Stähli
Der Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

¹ SR 923.0.

² SR 923.01.

³ SRSZ 771.100.

⁴ SRSZ 771.110.

⁵ Die Fischgewässer, Schonstrecken, Fliegenstrecken und Aufzuchtstrecken sind in der Fliessgewässerkarte für die Fischfangstatistik eingetragen. Diese Karte kann beim zuständigen Amt bezogen werden